

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Fachdienst Soziale Hilfen
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach beratender Beteiligung sozial erfahrener Personen gem. § 116 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ergehen für Sie folgende Entscheidungen:

1. Der von Ihnen am 16.02.2026 (hier eingegangen am 18.02.2026) eingelegte Widerspruch gegen den Bescheid des hiesigen Fachdienstes Soziale Hilfen vom 02.02.2026 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ihrem Mandanten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen sind von Ihm selbst zu tragen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Ihr am geborener Mandant hielt sich im Jahr 2025 zunächst im Pflegeheim „Haus an der Stör“ auf und stand unter gerichtlicher Betreuung.

Mit Schreiben vom 31.07.2025 teilte das Amtsgericht Neumünster mit, dass es grundsätzlich keine Bedenken habe, die Betreuung aufzuheben, wenn andere Hilfen ausreichend seien. Unter Verweis auf § 1814 Abs. 3 Satz Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie das Amtsgericht Neumünster darauf hin, dass dies vorliegend etwas durch die Bevollmächtigung des Herrn erfolgen könne.

Am 16.09.2025 ließ Ihr Mandant eine General- und Vorsorgevollmacht nebst Betreuungs- und Patientenverfügung der Rechtsanwaltskanzlei beurkunden.

Hierüber erging am 17.09.2025 eine Kostenrechnung in Höhe von 98,75 Euro.

Nach dem Auszug aus dem Pflegeheim „Haus an der Stör“ und dem Bezug einer eigenen Wohnung erhält Ihr Mandant seit dem 01.10.2025 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 13.10.2025 wurden die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2026 bewilligt. Bei der Bewilligung der Leistungen wurden auf der Bedarfsseite der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1, die Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kosten der Unterkunft jeweils in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Auf der Einkommensseite wurde die ausgezahlte Berufsunfähigkeitsrente vom Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (VwdA) berücksichtigt.

Mit E-Mail vom 18.12.2025 übersandte uns Ihr Mandant die Kostenrechnung der vom 17.09.2025 in Höhe von 98,75 Euro. Ihr Mandant bat um Ausgleich dieser Rechnung. Mit unserem Schreiben vom 06.01.2026 teilten wir Ihrem Mandanten mit, dass ein Ausgleich dieser Rechnung nicht möglich sei. Gleichzeitig baten wir um Mitteilung, ob Ihr Mandant einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünsche. Mit einfacher E-Mail vom 21.01.2026 legte Ihr Mandant gegen unsere Mitteilung vom 06.01.2026 Widerspruch ein. Mit unserem Schreiben unseres Fachdienstes vom 28.01.2026 erläuterten wir Ihrem Mandanten, dass ein Widerspruch mit einfacher E-Mail formunwirksam sei und unser Schreiben vom 06.01.2026 lediglich als Information zu einer beabsichtigten Entscheidung zu verstehen sei. Ihrem Mandanten gegenüber wurde angekündigt, über den Antrag auf Übernahme der Notarrechnung mit rechtsmittelfähigem Bescheid zu entscheiden. Dieser Bescheid wurde am 02.02.2026 erlassen. Die beantragte Kostenübernahme wurde abgelehnt; die Entscheidung beruht auf § 73 SGB XII. Mit Schreiben vom 16.02.2026, bei unserem Fachdienst am 18.02.2026 eingegangen, legten Sie für Ihren Mandanten Widerspruch gegen den Bescheid vom 02.02.2026 ein.

Sie wiesen darauf hin, dass die Vollmacht keine freiwillige privatrechtliche Vorsorgemaßnahme gewesen sei, sondern vom Betreuungsgericht als Voraussetzung dafür gesetzt worden sei, dass Ihr Mandant aus der bestehenden Betreuung entlassen werden könne. Sie führten aus, dass in einer solchen betreuungsrechtlichen Konstellation eine formlose Vollmacht ersichtlich nicht genüge und Banken, Behörde und Sozialleistungsträger in derartigen Fällen regelmäßig nur notariell beglaubigte Vollmachten akzeptieren. Hieraus leiten Sie ab, dass die notwendigen Kosten nach § 73 SGB XII Ihrem Mandanten zu erstatten seien.

II.

Der Widerspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden und somit zulässig; er ist jedoch unbegründet.

Ihr am geborener Mandant hat am 03.05.2025 die Regelaltersgrenze erreicht und gehört somit zum Personenkreis der leistungsberechtigten Personen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden von Ihrem Mandanten seit dem 01.10.2025 laufend bezogen.

Als Anspruchsgrundlage für die Übernahme der beantragten Kosten, kommt einzig § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) infrage. Nach dieser Norm können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Der Zweck der Hilfe in sonstigen Lebenslagen ist der einer Öffnungsklausel oder Auffangnorm für Bedarfe, die durch die anderen Hilfen nicht erfasst, aber Teil des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (BVerfG vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a.) sind. Sinn der Vorschrift ist es jedoch nicht, als unbefriedigend empfundene Regelung oder Ergebnisse im Übrigen das SGB XII zu korrigieren; sie ist also eine nur „subsidiäre Generalklausel“ (vgl. BSG vom 16.12.2010 - B 8 SO 7/09 R - Rn. 13: Öffnungsklausel).

Grundvoraussetzung auch für diese Leistung ist eine Kenntnis des Sozialhilfeträgers von der Bedarfslage (§ 18 SGB XII, dies betont auch: BSG vom 20.04.2016 - B 8 SO 5/15 R).

Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 73 SGB XII sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Diese sind

- eine „sonstige“ Lebenslage,
- die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt.

Wie sich aus dem unbestimmten Adjektiv „sonstige“ ergibt, ist eine solche Lebenslage nicht aus sich heraus, also vom Wortlaut her, bestimmbar. Die Konkretisierung ergibt sich vielmehr aus

- der Abgrenzung von den definierten Lebenslagen - also aus systematischen Überlegungen - sowie aus
- dem Zweck der Leistung als Öffnungsklausel und Auffangnorm.

Nach dem BSG ist eine „besondere, atypische Situation“ erforderlich (BSG vom 29.05.2019 - B 8 SO 8/17 R).

Die definierten Lebenslagen sind insbesondere die anderen Hilfen nach dem SGB XII. Wenn Anspruch auf eine andere Hilfe besteht, gibt es keinen Grund für eine Hilfe in einer sonstigen Lebenslage. Eine sonstige Lebenslage scheidet daher insbesondere aus, wenn der entsprechende Bedarf vom Regelbedarf umfasst ist (BSG vom 29.05.2019 - B 8 SO 8/17 R; bestätigt in BSG vom 24.06.2021 - B 7 AY 5/20 R).

Die Voraussetzung, dass der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt sein muss, deutet auf einen Vergleich der Hilfe in sonstigen Lebenslagen mit den übrigen Hilfen nach dem SGB XII hin (vgl. BSG vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R). Ob die Voraussetzung vorliegt, ist gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar, weil es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Bei der von Ihrem Mandanten beantragten Übernahme der Notarrechnung handelt es sich um eine sonstige Lebenslage, da diese Kosten nicht durch andere Hilfen im SGB XII übernommen werden können. Wären Notargebühren dem Regelbedarf zuzuordnen, käme hierfür entweder eine Regelsatzerhöhung nach § 27a SGB XII oder eine darlehensweise Übernahme nach § 37 SGB XII in Betracht.

Der Einsatz öffentlicher Mittel ist im vorliegenden Fall zur Übernahme der Notarkosten nicht gerechtfertigt. Die Entstehung dieser Kosten war nicht notwendig. Ihrem Mandanten hätten kostengünstigere Mittel zur Verfügung gestanden, um den gleichen Erfolg zu erreichen.

Zunächst sind bereits keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass zur Aufhebung der Betreuung Ihres Mandanten eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht notwendig war. Ein solches

Formerfordernis wird In dem von Ihnen vorgelegten Schreiben des Amtsgerichts Neumünster vom 31.07.2025 nicht gestellt.

Auch durch den Verweis auf § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB ergibt sich nicht anderes. Nach § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB ist die Bestellung eines Betreuers insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Abs. 6 BGB bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden kann oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Um von einer Bevollmächtigung im Sinne des § 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB auszugehen, bedarf die Vollmacht keiner bestimmten Form (vgl. juris PK-BGB, 11. Auflage, § 1814 BGB Rn. 54).

Einschränkungen sind nur in wenigen Bereichen ersichtlich, z.B. bei Grundstücksgeschäften. Hierbei reicht jedoch eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht aus, welche nicht zwingend durch einen Notar zu erfolgen hat. Sie kann vielmehr durch Mitarbeitende einer Betreuungsbehörde durchgeführt werden, was im vorliegenden Fall kostenfrei möglich gewesen wäre.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG ist die Urkundsperson bei der Behörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. Nach § 7 Abs. 4 BtOG wird für jede Beglaubigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

Nach Auskunft der hiesigen Betreuungsbehörde erfolgt die öffentliche Beglaubigung dort von Vorsorgevollmachten kostenlos, wenn der Bezug zu existenzsichernden Leistungen, wozu die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören, nachgewiesen wird. Zudem teilte die Betreuungsbehörde mit, dass die von ihr beglaubigten Vorsorgevollmachten regelmäßig von jeder Bank anerkannt werden.

Ihr Mandant hatte daher die Möglichkeit, ein öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht kostenfrei bei der hiesigen Betreuungsbehörde zu erlangen.

Ihrem Mandanten standen kostenfreie und rechtlich ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erstellen:

- Kostenlose, rechtssichere Musterformulare werden von verschiedenen öffentlichen Stellen bereitgestellt.
- Diese Vordrucke können ohne fachkundige Hilfe ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Eine notarielle Beurkundung ist nur in Ausnahmefällen erforderlich; solche besonderen Umstände sind im Fall Ihres Mandanten nicht ersichtlich.

Der Erstattung beziehungsweise Übernahme der Notarrechnung steht auch entgegen, dass unser Fachdienst vom Bedarf Ihres Mandanten keine Kenntnis gehabt habe (§ 18 SGB XII). Nach § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Kenntnis im Sinne dieser Vorschrift hatten wir nicht; denn es lag keine Situation vor, in der unser Fachdienst von Amts wegen hätte in Ermittlungen eintreten müssen; vielmehr wurde ein besonderer, einmaliger Hilfebedarf geltend gemacht, der unserem Fachdienst vor seinem Entstehen nicht im Ansatz bekannt war oder hätte sein müssen (BSG, Urt. Vom 20.04.2016, Az.: B 8 SO 5/15 R).

§ 18 SGB XII will zwar einerseits zur erleichterten Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen einen niederschweligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen, der - außer für Grundsicherungsleistungen - keine förmliche Antragstellung voraussetzt. Andererseits ist nach der übereinkommenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) § 18 SGB XII zugleich leistungsbegrenzend zu verstehen (zur Vorgängervorschrift nach dem BSHG BVerwG 66, 335 ff), d.h., ohne Kenntnis eines Sozialhilfeträgers (§ 18 Abs. 2 SGB XII), anderer Leistungsträger, oder sonstiger gesetzlich vorgesehener Stellen (vgl. § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - [SGB I]), sind Leistungen auch nicht rückwirkend zu gewähren. Für die Annahme einer Kenntnis im Sinne des § 18 SGB XII ist es deshalb ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder auf sonstige Weise erkennbar ist (vgl. zu einem solchen Fall Senatsentscheidung vom 24.02.2016 - B 8 SO 13/14 R), damit der Sozialhilfeträger ggf. in die weitere Sachverhaltsaufklärung eintreten kann (BSG, SozR 4-3500 § 18 Nr. 1 RdNr. 23; SozR 4-3500 § 62 Nr. 1 RdNr. 18), verlangt wird also Kenntnis vom spezifischen Bedarfsfall (BSG SozR 4-3500 § 44 Nr. 2 RdNr. 21). Kenntnis im Rechtssinn hat der Sozialhilfeträger zwar bei einem laufenden Leistungsfall auch bezogen auf das Ausmaß eines bereits bekannten Bedarfs, sodass z.B. höhere Pflegeleistungen auch dann nachträglich zu erbringen sind, wenn eine Erhöhung des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit nicht gesondert mitgeteilt wird (vgl. dazu BSG SozR 4-3500 § 62 Nr. 1 RdNr. 18); mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit einer Erhöhung des Pflegebedarfs ist also gewissermaßen immer zu rechnen. Dies gilt aber nicht, wenn -wie hier - eine gänzlich neue Bedarfssituation entstanden ist. Eine abweichende Betrachtungsweise würde letztlich darauf hinauslaufen, den Sozialhilfeträger ohne das Vorliegen eines konkreten Anlasses zu permanenten Ermittlungen hinsichtlich etwaiger Änderungen zu verpflichten. Allein die abstrakte Kenntnis unseres Fachdienstes von der Bedürftigkeit Ihres Mandanten vermittelt folglich nicht die insoweit erforderliche Kenntnis vom konkreten Bedarfsfall.

Kenntnis von dem Bedarfsfall, dass Kosten für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht, entstanden sind, erhielten wir erstmalig mit der E-Mail Ihres Mandanten vom 18.12.2025. Die Rechnung datiert vom 17.09.2025 und somit weit vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch unseren Fachdienst.

Aufgrund der vorangegangenen rechtlichen Bewertung kommt dem Widerspruch kein Erfolg zu. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidungen folgen aus den §§ 63, 64 SGB X.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 02.02.2026 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107a, 24116 Kiel, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jenes Gerichtes erhoben werden.

Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung Ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, kann dies nur in elektronischer Form geschehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 65a Sozialgerichtsgesetz (SGG) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen/
/